

A 8/4 – 176/2002
Rosenberggasse
Auflassung als öffentliches Gut und
Verkauf einer 217 m² großen Teilfläche des
Gdst. Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf,
durch die Stadt Graz an Frau Univ. Prof.
Dr. Doris Lang-Loidolt

Graz, am 2.12.2004
Ing. Berger/Mo

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Im Bereich der Rosenberggasse befindet sich das ehemals als Aufschließungsstraße vorgesehene Grundstück Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Gesamtfläche von 347 m² im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Frau Univ. Prof. Dr. Doris Lang-Loidolt, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Guido Lindner, beantragt mit Schreiben vom 29.5.2001 an den Bürgermeister der Stadt Graz die Übereignung einer 217 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf. Diese sich im öffentlichen Gut befindliche Teilfläche, welche im beiliegenden Plan ersichtlich gemacht ist, ist in der Natur bereits in die Liegenschaft von Frau Univ. Prof. Dr. Doris Lang-Loidolt einbezogen und mit einem Zaun- und Gartentor zur restlichen Grundstücksfläche des Gdst. Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf abgegrenzt. Laut Angaben der Antragstellerin wird diese Grundstücksfläche von ihr und ihren Rechtsvorgängern mindestens seit 1933 (Abtretung ins öffentliche Gut) als in ihrem Eigentum befindliche Grundstücksfläche behandelt. Nach langwierigen Prüfungen und Verhandlungen mit dem Rechtsamt und dem A 8/4 - Liegenschaftsverkehr mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Lindner wurde eine Einigung, vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz, getroffen. Die Rechtsvorgänger sowie auch Frau Univ. Prof. Dr. Doris Lang-Loidolt haben nach Auskunft des Rechtsanwaltes die Nutzung stets gutgläubig und redlich vollzogen, sodass im gegenständlichen Fall aus ihrer Sicht von einem Ersitzungstatbestand auszugehen sei. Da laut Rechtsamt das Prozessrisiko für die Stadt Graz sehr groß ist, wurde mit der Antragstellerin vereinbart, ihr diese Teilfläche um einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 10.000,- zu verkaufen. Der an sich niedere Verkaufspreis stellt eigentlich nur eine Prozesskostenablöse für das auch auf Seiten der Antragstellerin bestehende (geringfügige) Prozesskostenrisiko dar.

Vom Straßenamt besteht gegen eine Auflassung dieser Teilfläche vom öffentlichen Gut und den Verkauf kein Einwand. Die Restfläche dient weiterhin als Zufahrt zu einem Anrainer und verbleibt im öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung einer 217 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf, vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf der unter Pkt. 1 als öffentliches Gut aufgelassenen 217 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1005/12, EZ 50000, KG Geidorf, durch die Stadt Graz an Frau Univ. Prof. Dr. Doris Lang-Loidolt zu einem Pauschalkaufpreis von € 10.000,-, wird zu den Bedingungen des beiliegenden Kaufvertragsentwurfes, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Die Vermessung und die Errichtung des Teilungsplanes wurde vom Stadtvermessungsamt durchgeführt.
- 4.) Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch die Käuferin.
- 5.) Der Kaufpreis von € 10.000,- ist auf der VAST 6/84000/001000 zu vereinnahmen.

Beilage:

1 Kaufvertragsentwurf

1 Auszug aus Teilungsplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: